

Keine Vorzugsbehandlung der Deutschen Post AG bei der Umsatzsteuer – Mehr Wettbewerb bei der Post

Lydia Westrich (SPD): Es ist ja kein neues Thema, über das wir heute reden. Ihre Anträge richten sich gegen einen Paragraphen im Umsatzsteuergesetz, den Sie, meine Damen und Herren von der FDP, 1995 selbst beschlossen haben.

Es ist § 4 Nr. 11 b UStG, der einfach besagt, dass unmittelbar dem Postwesen dienende Umsätze der Deutschen Post AG steuerfrei seien. Sie müssen sich das damals gut überlegt haben, denn schon dort war abzusehen und/oder beabsichtigt, dass der Markt für Postdienstleistungen auch für andere Teilnehmer geöffnet wird. Also sind Sie davon ausgegangen, dass der öffentliche Charakter der Deutschen Post AG trotz der Umstrukturierung von unserer guten alten Bundespost, einem Monopolunternehmen, in drei private Unternehmen noch nicht völlig aufgegeben ist. Deswegen soll die Steuerbefreiung für die Umsätze, die unmittelbar zum Kernbereich der Postdienstleistungen gehören, solange bestehen bleiben, wie diese als wesentliche Marktsegmente durch die Deutsche Post AG exklusiv bedient werden. Auch die besonderen Infrastrukturlasten und die Einhaltung staatlicher Vorgaben durch die Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost waren Gründe für die Steuerbefreiung. Und daran hat sich bis heute kaum etwas geändert. Sie geben in Ihrem Antrag selbst zu, dass Sie 1995, als Sie § 4 Nr. 11 b im Umsatzsteuergesetz verankert haben, nicht definiert haben, was unter dem Begriff des Postwesens zu verstehen ist. Deswegen folgern Sie aus dem von Ihnen unklar gesetzten Begriffsinhalt, dass das alles auslegungsfähig sei.

Sie, Kolleginnen und Kollegen aus der FDP-Fraktion, sind sonst stolz auf Ihre klare Sprache. Wenn man Ihren Antrag genau liest, wird darin eine Unsicherheit sichtbar, die man so von Ihnen nicht gewohnt ist. Es heißt zum Beispiel „konsequent müsste“ und viermal „das spricht für“ oder Sie legen aus. Schon die Wortwahl markiert Ihre eigenen Zweifel. Also was soll dann der Antrag zu diesem Zeitpunkt, da Sie sich selbst nicht sicher sind?

Wir müssen uns nächstes Jahr sowieso intensiv mit diesem Thema beschäftigen, wenn die gesetzliche Exklusivlizenz für die Deutsche Post AG ausläuft. Wir haben im Dezember 1999 die Post-Universaldienstleistungsverordnung verabschiedet, unsere schöne PUDLV. Dort wurde der Universaldienst definiert, als die Beförderung von Briefsendungen bis 2 000 Gramm, die Beförderung von Paketen bis 20 Kilogramm, die Beförderung von Zeitungen und Zeitschriften. Damit gehören zum Universaldienst sowohl Dienstleistungen, die wir ausschließlich der Deutschen Post AG vorbehalten haben, wie auch Leistungen, die Wettbewerber erbringen. Für die Deutsche Post AG sind diese Umsätze insgesamt umsatzsteuerfrei, obwohl die inzwischen sehr vielfältigen Wettbewerber dafür Umsatzsteuer entrichten müssen. Die Monopolkommission hat das in einem Sondergutachten als wichtiges Wettbewerbshemmnis bezeichnet, wie es die Fraktion des Bündnisses 90/Die Grünen in ihrem Antrag beschrieben hat. Allerdings stellt die Monopolkommission das unmittelbare Wegfallen der Exklusivlizenzen als notwendig vorneweg, da die Lizenzen das zentrale Hemmnis seien. Beide Forderungen müssen auch im Zusammenhang gesehen werden. Schon aus Gründen der Rechtssicherheit muss der vorzeitige Wegfall der Exklusivlizenzen zurückgewiesen werden, und beide vorliegenden Anträge machen sich diese Forderung nicht zu Eigen. Fragt sich nur, warum Sie jetzt auf die Schnelle die zweite Forderung nach Wegfall der Umsatzsteuerbefreiung umgesetzt haben wollen. Auch da gibt es einen gewissen Vertrauensvorschuss, den das Unternehmen in die Politik gesetzt hat und auf den es seine betrieblichen Entscheidungen ausgerichtet hat.

Dass wir das nächste Jahr in aller Gründlichkeit diskutieren müssen, steht außer Frage. Aber es verwundert mich schon, dass in keinem der beiden Anträge auf die Verpflichtungen eingegangen worden ist, die wir der Deutschen Post AG als einzigem Unternehmen in diesem Wettbewerb auferlegt haben. Es ist doch gar nicht lange her, dass wir alle mit Stapeln von Briefen überschüttet wurden, als die DPAG die Anzahl ihrer Filialen von circa 13 000 auf die von uns geforderte Anzahl von 12 000 senken wollte. Das ist ihr nicht geglückt, weil viele von uns mit den kommunal Verantwortlichen aller Couleur und den Bürgerinnen und Bürgern erbittert um den Erhalt der jeweiligen Filialen und Agenturen gerungen haben.

Einer meiner FDP-Ortsbürgermeister hat zum Beispiel eine große Demonstration in seiner kleinen Stadt organisiert mit Funk und Fernsehen und dort den Untergang des ländlichen Raumes an den Himmel gemalt, weil die Postfiliale durch eine mobile Einrichtung ersetzt werden sollte. Diese Filiale wurde erhalten. Es gibt sie noch, und der Briefkasten am Altersheim hängt auch wieder, und die Telefonzelle in meiner kleinen Heimatgemeinde ist auch noch funktionstüchtig. Der Briefträger kommt täglich und er verkauft auch Briefmarken und nimmt Postsendungen mit. Ich habe in meinem dünn besiedelten, mit vielen kurvenreichen Straßen ausgestatteten Pfälzer Bergland mindestens zehn Gemeinden um die 200 Einwohner, von einzelnen Mühlen und Aussiedlerhöfen will ich gar nicht reden.

Ich bin überzeugt davon, dass wir dort von einem täglichen Service schon heute nicht mehr reden würden, wenn wir der DPAG nicht den Infrastrukturauftrag so deutlich ins Gesetz geschrieben hätten. Es hat sich in den letzten Jahren erwiesen, dass sich die Verpflichtung der Deutschen Post AG zur Erbringung der in der PUDLV aufgeführten Menge an Universaldienstleistungen bewährt hat. Der Bund, also wir, hat nach Vorgabe des Art. 87 f Grundgesetz zu gewährleisten, dass im Bereich des Postwesens flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen vorhanden sind. Wir haben uns entschieden, die Erfüllung dieser Verpflichtung ausschließlich der DPAG aufzuerlegen. Natürlich war damals die Situation auch so, dass kein anderes Unternehmen dieses Bündel von Leistungen zuverlässig erbringen konnte. Und wir sind nicht enttäuscht worden. Deswegen ist die Umsatzsteuerbefreiung dieser Universaldienstleistungen nach § 4 Nr. 11 b UStG auch gerechtfertigt bzw. rechtens. Natürlich kann es durch die unterschiedliche umsatzsteuerliche Behandlung von Umsätzen bei den Marktteilnehmern zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Das müssen wir beobachten. Aber es ist vor allem unsere Aufgabe, genau zu prüfen und abzuwägen, wie die Verpflichtung des Art. 87 f Grundgesetz am effektivsten eingelöst werden kann. Bis 2008 haben wir uns für den beschriebenen Weg entschieden. Die Diskussion im nächsten Jahr mag uns andere Möglichkeiten vor Augen führen. Die kontroverse Debatte findet ja nicht nur bei uns statt.

Die Europäische Kommission versucht seit geraumer Zeit, eine steuerliche Gleichbehandlung von Postdienstunternehmen einzuführen. Und Sie wissen, dass die Haltung der EU-Mitgliedstaaten in dieser Frage sehr uneinheitlich ist. Von der erforderlichen Einstimmigkeit sind wir noch weit entfernt. Auch aus diesem Grund ist es zu empfehlen, jetzt Prüfaufträge zu vergeben, die wir dann sorgfältig bewerten können. So kommen wir auch nächstes Jahr zu einer guten Lösung.

Mit Schnellschüssen ist das nicht möglich. Deshalb lehnen wir Ihre Anträge ab.